

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|  |                   |            |
|--|-------------------|------------|
| Stadtamt   | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| Amt 53   | S0042/14          | 17.02.2014 |
| zum/zur  |                   |            |
| F0008/14 Fraktion CDU/BfM Stadtrat Dr. Kutschmann    |                   |            |
| Bezeichnung  |                   |            |
| Betreibung von Tierheimen/Tierpensionen in der LH MD |                   |            |
| Verteiler  |                   | Tag        |
| Der Oberbürgermeister                                |                   | 25.02.2014 |

1. Gibt es eine Übersicht über Tierheime oder andere ähnliche Tierpensionen in der Landeshauptstadt Magdeburg?

In der Landeshauptstadt Magdeburg existieren derzeit 16 solcher Einrichtungen, davon 1 Tierheim und 15 ähnliche Einrichtungen. Die tierheimähnlichen Einrichtungen setzen sich aus 10 Hunde- und Katzenpensionen sowie 5 Pferdepensionen zusammen. Hinzu kommt bislang eine weitere Einrichtung im Genehmigungsverfahren.

2. Werden diese gewerbsmäßig betriebenen Tierhaltungen amtstierärztlich überwacht und inwieweit ist das Genehmigungsverfahren realisiert?

Nicht alle diese Einrichtungen werden gewerbsmäßig betrieben, einige auch durch gemeinnützige Vereine. Die Einrichtungen werden amtstierärztlich überwacht. Anträge auf Erteilung einer diesbezüglichen Erlaubnis werden geprüft; dies beinhaltet auch eine Ortsbegehung und die Prüfung der Sachkunde einer verantwortlichen Person. Sind die rechtlichen Anforderungen erfüllt, wird dem Antragsteller die Erlaubnis erteilt. Der Erlaubnisbescheid beinhaltet konkrete Tierzahlen, bestimmte Haltungsbedingungen an benannten Örtlichkeiten, eine zeitliche Befristung und gegebenenfalls spezifische Auflagen.

Die oben genannten 16 Einrichtungen verfügen bereits nach der alten Fassung des Tierschutzgesetzes über eine endgültige Genehmigung. Hinzugekommen ist im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes zum Januar 2014 eine weitere Einrichtung, die sich im Antragsverfahren befindet. Ob und wie viele weitere Anträge hinzukommen werden, ist derzeit amtlich nicht bekannt.

3. Wie stellt sich der allgemeine und veterinärhygienische Zustand dieser Tierpensionen dar?  
und
4. Sind bei den Kontrollen Mängel aufgetreten?

Im Kalenderjahr 2013 wurden bei amtlichen Kontrollen in solchen Einrichtungen keine tierschutzrelevanten Verstöße festgestellt.

5. Wie werden festgestellte Missstände und Unzulänglichkeiten in diesen Einrichtungen geahndet bzw. wie werden diese behoben?

Bei Feststellung etwaiger Rechtsverstöße in diesen Einrichtungen werden die zur Beseitigung der Verstöße notwendigen Anordnungen getroffen. Dies kann von Auflagen, Verfügungen mit Verwaltungszwang bis zu Bußgeldverfahren reichen. Die rechtlich mögliche Untersagung der Weiterbetrieubung solcher Einrichtungen war bisher nicht notwendig.

6. Gibt es eine Übersicht über die bestehenden Hundeschulen und die entsprechende Qualifikation der Betreiber in der Landeshauptstadt Magdeburg?

Nach § 21 Absatz 4 b) des Tierschutzgesetzes in der gültigen Fassung ist § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des neu gefassten Tierschutzgesetzes **erst ab dem 01. August 2014** anzuwenden. Jeder Bürger kann bis dahin eine Hundeschule führen oder sich Hundetrainer nennen, ohne eine Sachkunde nachzuweisen und eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zu benötigen. Insofern unterliegen derartige Einrichtungen bislang auch nicht der amtlichen Überwachung.

Allerdings gilt diesbezüglich noch die bisherige Regelung des Tierschutzgesetzes zur Erlaubnisnotwendigkeit für denjenigen, der „... für Dritte Hunde **zu Schutzzwecken** ausbildet und hierfür Einrichtungen unterhält“. In der Landeshauptstadt Magdeburg ist bisher eine Einrichtung dieser Art amtlich bekannt.

7. Wie ist der Stand der Genehmigungsverfahren?

Eine Hundeschule in Magdeburg besitzt bereits gegenwärtig eine Erlaubnis des Gesundheits- und Veterinärarntes, Hunde für Dritte zu Schutzzwecken auszubilden. Die Betreiberin einer weiteren Hundeschule befindet sich im Antragsverfahren, einschließlich Prüfung der Sachkunde.

Derzeit ist amtlich nicht bekannt, wie viele weitere Einrichtungen in Magdeburg außerdem tätig sind und künftig eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes beantragen werden, zumal diese Regelung erst ab dem 01. August 2014 anzuwenden ist.